



MILVUS GmbH

Planungsbüro

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan „Nahversorgung Saarbrücken-Ensheim“



Auftraggeber:

HAN Zweite Projekt GmbH
Leipzigstr. 12 b

D-55411 Bingen am Rhein

Stand:

30.08.2024



Kontaktdaten unseres Büros:

MILVUS GmbH

Jahnstraße 9

D-66701 Beckingen

Web: www.milvus.de | www.milvus.lu

E-Mail: info@milvus.de

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757

Projektleitung: Dipl.-Biogeogr. Fabian Feß

Fauna:



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. GRUNDLAGEN | 5 |
| 1.1 AUFGABENSTELLUNG | 5 |
| 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 6 |
| 1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET | 8 |
| 1.4 NAHEGELEGENE SCHUTZGEBIETE | 12 |
| 1.5 DATENRECHERCHE | 12 |
| 2. METHODIK | 14 |
| 2.1 ERFASSUNG DER VÖGEL | 14 |
| 2.2 ERFASSUNG DER FLEDERMÄUSE | 14 |
| 2.3 ERFASSUNG DER HASELMAUS | 14 |
| 2.4 ERFASSUNG DER TAGFALTER | 14 |
| 2.5 SONSTIGE ARTEN | 14 |
| 3. ERGEBNISSE | 15 |
| 3.1 ERGEBNISSE ZU VÖGELN | 15 |
| 3.2 ERGEBNISSE ZU FLEDERMÄUSEN | 15 |
| 3.3 ERGEBNISSE ZU HASELMAUS | 15 |
| 3.4 ERGEBNISSE ZU TAGFALTERN | 15 |
| 3.5 ERGEBNISSE ZU SONSTIGEN ARTEN | 15 |
| 4. WIRKUNGEN DES VORHABENS | 16 |
| 4.1 BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE | 16 |
| 4.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE | 16 |
| 4.3 NUTZUNGS- / BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE | 16 |
| 5. RELEVANZPRÜFUNG | 17 |
| 5.1 FLORA | 17 |



| | | |
|------------------|--|---|
| 5.2 | VÖGEL | 17 |
| 5.3 | FLEDERMÄUSE | 18 |
| 5.4 | SONSTIGE SÄUGETIERE | 18 |
| 5.5 | REPTILIEN | 18 |
| 5.6 | AMPHIBIEN | 18 |
| 5.7 | TAG- UND NACHTFALTER | 18 |
| 5.8 | TEILBEWERTUNG KÄFER | 18 |
| 5.9 | WEITERE ARTEN | 19 |
| 6. | KONFLIKTANALYSE | FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT. |
| 6.1 | TEILBEWERTUNG VÖGEL | 21 |
| 6.2 | TEILBEWERTUNG FLEDERMÄUSE | 21 |
| 6.3 | TEILBEWERTUNG HASELMAUS | 21 |
| 6.4 | TEILBEWERTUNG TAGFALTER | 21 |
| 6.5 | TEILBEWERTUNG REPTILIEN | 21 |
| 6.6 | TEILBEWERTUNG SONSTIGE ARTEN | 21 |
| 7. | MAßNAHMEN | 22 |
| 7.1 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT | 22 |
| 7.1.1 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG | 22 |
| 7.1.2 | MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF- MAßNAHMEN) | 22 |
| LITERATUR | | 23 |



1. Grundlagen

Die saP stellt eine Arbeitsversion dar und wird nach Durchführung notwendiger Freilandbefragungen ergänzt. Diese Arbeitsfassung dient insb. der Relevanzprüfung und Darlegung des geplanten Untersuchungsaufwands.

1.1 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde beauftragt eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §44 und §45 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. XXXX „Nahversorgung Saarbrücken-Ensheim“ durchzuführen.

Die saP prüft artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und nennt Maßnahmen, die zur Vermeidung sowie Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Lässt sich ein Verbotstatbestand trotz Maßnahmen nicht verhindern, werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

Zur Bestandsaufnahme der Fauna erfolgen folgende Detailstudien im Vorhabensbereich:

- Erfassung der Brutvogelfauna gem. SÜDBECK et al. im Zeitraum April bis Juli 2025
 - o 5 Erfassungstermine (ET)
- Erfassung von Fledermäusen im Zeitraum Mai bis August 2025
 - o 4 nächtliche Detektorbegehungen
 - o Erfassung der Fledermausaktivität mit einem Batcorder in drei Untersuchungsphasen zu jeweils 3 ganzen Nächten
- Erfassung von Tagfalter (Artenauswahl: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)) im Rahmen einer Ei-Suche an *Rumex*-Pflanzen in der zweiten Generation der Art Ende August / Anfang September 2024
- Erfassung der Haselmaus mittels Haselmaus-Tubes und Spurensuche im Zeitraum September 2024 bis August 2025
- Synergetische Bearbeitung der Gruppe Reptilien



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im §44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände sind im §44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen folgende Verbote:

- Verbot wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

Ausnahmen

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europa-rechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden,



so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).



1.3 Untersuchungsgebiet

Der ca. 1,7 ha große Vorhabensbereich (VB) befindet sich im Randbereich der Eschringer Straße im Süden des Saarbrücker Stadtteils Ensheim. Östlich des VB befindet sich das großflächige Werksgelände der Brück GmbH. Südlich befindet sich ein bebautes Grundstück und nördlich grenzen Gärten der Wohnbebauung an den Vorhabensbereich. Westlich findet sich strukturiertes Offenland.

Die „HAN Zweite Projekt GmbH“, Bingen (Rhein) beabsichtigt im Vorhabensbereich einen Lebensmittelmarkt inkl. Parkplatz zu errichten.

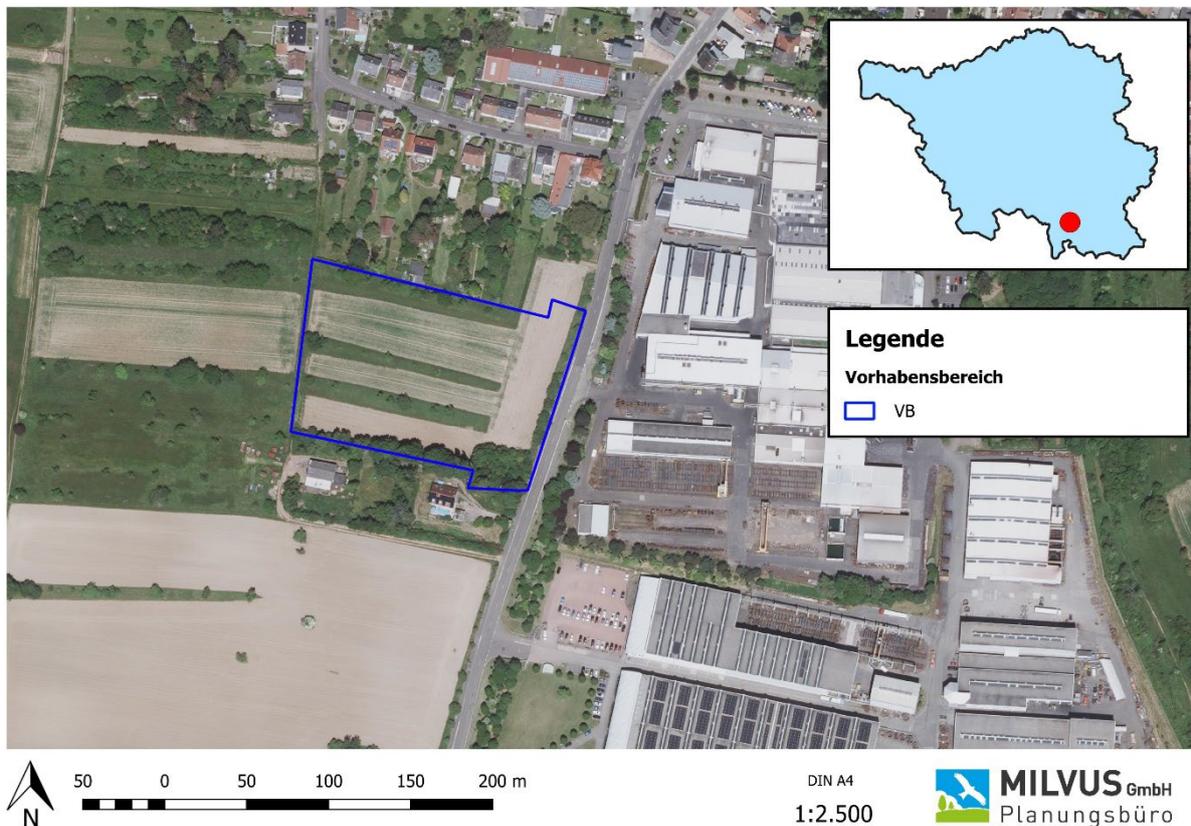


Abbildung 1: Der Vorhabensbereich und das naheliegende Umfeld im Luftbild

Der Vorhabensbereich kennzeichnet sich durch brachgefallene Ackerflächen, die durch ca. 10 m breite Grünlandstreifen mit Obstbäumen (Pflaume, Kirsche, Apfel) und Walnussbäumen durchzogen sind. Entlang der Süd- und Ostgrenze erstrecken sich Gebüsch- und Baumstrukturen.



Fotos UG



Abbildung 2: Gebüsch entlang der Eschringer Straße mit Ackerbrache



Abbildung 3: Ackerbrache mit Grünlandstreifen und Obst- und Walnussbäumen



Abbildung 4: Ackerbrache, blick i.R. Westen



Abbildung 5: Ackerbrache, Blick i.R. Süden



Abbildung 6: Obstbäume mit Spechthöhlen



Abbildung 7: Vorhabensbereich, Blick i.R. Osten



Abbildung 8: Obstbäume im Vorhabensbereich

1.4 Nahegelegene Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in der Nähe von Naturschutz- oder Natura-2000-Gebieten.

1.5 Datenrecherche

Im Zuge der Datenrecherche wurden mehrere Datenquellen auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich und dem Umfeld (bis 1.000 m) geprüft, diese umfassten:

- 1) Faunistische Sammel- bzw. Jahresberichte
- 2) Verfügbare Informationen im Geoportal
- 3) Frühere Gutachten, Screeningberichte bzw. vergleichbare Studien.
- 4) Eigener Datenbestand des Planungsbüro MILVUS GmbH.

Hinsichtlich der Flora grenzen vorkartierte magere Flachland-Mähwiesen des LRT 6510 im Erhaltungszustand C östlich an den Vorhabensbereich.



Im Umfeld des UG (Prüfraum 1.000 m) sind Vorkommen folgender planungsrelevanter Tierarten anzuführen:

Vögel:

- Nachweise von **Wendehals** (*Jynx torquilla*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Star** (*Sturnus vulgaris*) und **Neuntöter** (*Lanius collurio*) im strukturierten Offenland und Streuobstflächen im Umfeld von Ensheim.

Reptilien:

- Nachweis der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ca. 650 m südöstlich im Randbereich des Saarbachs östlich Eschringen.



2. Methodik

2.1 Erfassung der Vögel

Detailstudien folgen erst

2.2 Erfassung der Fledermäuse

Detailstudien folgen erst

2.3 Erfassung der Haselmaus

Detailstudien folgen erst

2.4 Erfassung der Tagfalter

Detailstudien folgen erst

2.5 Sonstige Arten

Detailstudien folgen erst – Hier synergetische Erfassung anderer Arten (insb. Reptilien)



3. Ergebnisse

3.1 Ergebnisse zu Vögeln

Detailstudien folgen erst

3.2 Ergebnisse zu Fledermäusen

Detailstudien folgen erst

3.3 Ergebnisse zu Haselmaus

Detailstudien folgen erst

3.4 Ergebnisse zu Tagfaltern

Detailstudien folgen erst

3.5 Ergebnisse zu sonstigen Arten

Detailstudien folgen erst – hier insb. Reptilien



4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleinrichtung, Lagerflächen, Rodungsflächen, etc.
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Temporär erhöhte Trennwirkung durch Lärm, Staub, Verkehr und optische Störung
- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Steigerung der Störwirkung durch Lärm, optische Reize, Erschütterung, etc. während der Bauzeit

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Überbauung, Standortveränderung
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte durch das geplante Vorhaben

4.3 Nutzungs- / Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Störung der Tierwelt aufgrund von Lärm, Lichtimmissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Betriebsamkeit
- **Kollisionsgefahr** an Fensterscheiben



5. Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt alle im Vorhabensbereich zu erwartenden Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art 1 der VogelSchRL). Arten die aufgrund der Habitatansprüche nicht zu erwarten sind, werden nicht weiter betrachtet. Aus den tatsächlich und potenziell im Vorhabensbereich vorkommenden Arten, werden nachfolgend jene Arten abgeschichtet, für die eine projektspezifische Betroffenheit mit hinreichend großer Sicherheit nicht zu erwarten ist (Relevanzschwelle). Abgeschichtete Arten müssen nicht einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

5.1 Flora

Östlich des VB befindet sich eine im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasste magere Flachland-Mähwiese des LRT 6510 im Erhaltungszustand C. Innerhalb des VB wurden keine geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen vorkartiert.

Im weiteren Projektverlauf erfolgt durch die ARGUS GmbH eine Erfassung aller Biotoptypen inkl. Prüfung, ob Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, FFH-Lebensraumtypen oder gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des VB vorhanden sind.

5.2 Vögel

Aufgrund der abwechslungsreichen Habitate aus Baum- und Gebüschstrukturen, Ackerbrachen, Grünland und älteren Obst- und Walnussbäumen dient die Fläche potenziell planungsrelevanten Vogelarten als Lebensraum. Hierbei sind insbesondere Arten des strukturierten Offenlandes und Streuobstbeständen, wie Neuntöter, Wendehals, Steinkauz, Heidelerche oder Gartenrotschwanz zu nennen, von denen teilweise auch Nachweise im Umfeld von Ensheim vorliegen bzw. für die großräumig Habitateignung besteht. Die Obstbäume bieten aufgrund der vorhandenen Großhöhlen sehr gute Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Aufgrund des Habitatpotenzials wird für die Vogelfauna eine Detailstudie durchgeführt.



5.3 Fledermäuse

Die Obstbäume im Vorhabensbereich könnten aufgrund der Höhlen- und Spaltenstrukturen als Quartier für Fledermäuse dienen. Die Offenlandhabitats eignen sich zudem als Jagdgebiet.

Aufgrund des Habitatpotenzials wird für die Fledermausfauna eine Detailstudie durchgeführt.

5.4 Sonstige Säugetiere

Die Gebüsch- und Baumstrukturen entlang der Süd- und Ostgrenze eignen sich potenziell für die Haselmaus.

Aufgrund des Habitatpotenzials wird für die Haselmaus eine Detailstudie durchgeführt.

5.5 Reptilien

Im weiteren Umfeld des VB sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Der VB für Reptilien eine gewisse Habitateignung dar.

Aufgrund des Habitatpotenzials wird für Reptilien eine Detailstudie (synergetische Erfassung mit anderen Artgruppen) durchgeführt.

5.6 Amphibien

Im Geltungsbereich befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Eine Betroffenheit von Amphibien wird folglich nicht prognostiziert.

5.7 Tag- und Nachtfalter

Die Ackerbrachen im VB weisen stellenweise höhere Bestände von *Rumex crispus* und *Rumex x pratensis* auf, die potenzielle Wirtspflanzen für den Großen Feuerfalter darstellen.

Aufgrund des Habitatpotenzials erfolgen Detailstudien zur Erfassung des Großen Feuerfalters.

5.8 Teilbewertung Käfer

Prüfrelevante Käferarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt und aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artgruppe wird nicht prognostiziert.



5.9 Weitere Arten

Weitere nach BNatSchG geschützte und artenschutzrechtlich relevante Arten werden auf Basis der Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen.



6. Konfliktanalyse

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 definierten Maßnahmen.



6.1 Teilbewertung Vögel

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien

6.2 Teilbewertung Fledermäuse

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien

6.3 Teilbewertung Haselmaus

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien

6.4 Teilbewertung Tagfalter

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien

6.5 Teilbewertung Reptilien

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien

6.6 Teilbewertung Sonstige Arten

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien



7. Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien

7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Erfolgt nach Durchführung der Detailstudien



Literatur

- BEZZEL, E. 1993. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. 1998. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, and D. NILL. 2007. Handbuch Der Fledermäuse Europas Und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER, and E. BEZZEL. 1966. Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, and C. SUDFELDT. 2005. Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell.

Weitere Quellen

Luftbildquellen: Orthophotos DOP20 2024 © LVGL - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung ONL [XXXXX/2024](#)

→ Bestellnummer: 9669-167335 << Lizenznummer ergänzen, wenn diese per Email eintrifft.